

AZ 74.20 Nr. 71.71-29-05-V02 /7.1

An die
Ev. Dekanatämter,
Kirchlichen Verwaltungsstellen sowie
großen Kirchenpflegen und Kirchenbezirkskassen

- I. **Verteilbetrag 2022 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**
- II. **Sonderbedarf**
- III. **Berechnung der ordentlichen Zuweisungsbeträge, der außerordentlichen Zuweisungsbeträge und des Sonderbedarfs für das Jahr 2022 pro Kirchenbezirk**
- IV. **Zuweisungsverfahren**
- V. **Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg im Jahr 2022**
- VI. **Ausgleichsrücklage für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**
- VII. **Nicht verteilte Kirchensteuermittel**

I. Verteilbetrag 2022 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung am 27.11.2021 das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 verabschiedet. Im Haushaltsplan 2022 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird der Verteilbetrag in § 3 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes festgelegt.

Der Verteilbetrag für die Gesamtheit der Kirchengemeinden gemäß § 3 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes in Höhe von **253.429.000,00 EUR** setzt sich aus dem sog. ordentlichen Verteilbetrag in Höhe von 249.929.000,00 EUR und der geplanten außerordentlichen Ausschüttung in Höhe von 3,5 Mio. EUR zusammen. Zusätzlich erfolgt eine Ausschüttung von Sondermitteln aus dem Strukturfonds in Höhe von 8 Mio. EUR (§3 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes). Die außerordentlichen Zuweisungsbeträge werden aus der bei der Landeskirche geführten Ausgleichsrücklage der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert.

Kürzung des ordentlichen Verteilbetrags 2022

Die ordentlichen Zuweisungsbeträge pro Kirchenbezirk für das Jahr 2022 werden gegenüber dem Jahr 2021 um 0,7 % gekürzt.

Die Entwicklung der ordentlichen Verteilbeträge der Vorjahre sind dem Haushaltserlass 2022 zu entnehmen.

Außerordentliche Erhöhung des Verteilbetrags um 3,5 Mio. EUR

Die außerordentliche Ausschüttung, die das nachhaltige ordentliche Niveau des Verteilbetrags übersteigt, setzt sich aus vier Anteilen zusammen:

- **1,5 Mio. EUR** (2021: 1,5 Mio. EUR) sollen nach dem Willen der Landessynode für die Förderung von **Initiativen für innovatives Handeln** und **sog. Neuer Aufbrüche** eingesetzt werden.
- **2,0 Mio. EUR** (2021: 2,0 Mio. EUR) sollen jährlich bis einschließlich 2023 für die Flüchtlingsarbeit eingesetzt werden.

Auf die von der Landessynode ausgesprochenen Empfehlungen und auf die ergänzenden Rundschreiben haben wir im Rahmen des Haushaltserlasses 2022 bereits hingewiesen.

Die Aufteilung auf die Kirchenbezirke erfolgt nach dem sich aus der Berechnung der Zuweisungsbeträge 2022 ergebenden Verteilschlüssel.

Die an die Kirchengemeinden zu verteilenden Kirchensteuermittel sind in den kameral buchenden Haushalten der Kirchengemeinden unter der Gruppierung 4033X einzunehmen. In den doppisch buchenden Haushalten erfolgt die Vereinnahmung je nach Verwendungszweck auf den Sachkonten 40111000 bis 40115000.

II. Sonderbedarf

Im Jahr 2022 soll aus dem Strukturfonds nochmals 8 Mio. EUR aus dem Anteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer als gesonderte Bedarfszuweisung gemäß Absatz 1 nach Abschnitt IIa. Nummer 2 der Verteilgrundsätze mit gleichen Beiträgen für jedes Gemeindeglied zugewiesen werden.

Die synodalen Anträge Nr. 07/15, Nr. 74/16 und Nr. 82/16 sind als Anknüpfungspunkt maßgeblich zu beachten und können unter <https://www.elk-wue.de/wir/landessynode/downloads/> Stichwort „Strukturfonds“ aufgerufen werden. Hier ist auch die Zielrichtung der Mittel formuliert.

III. Berechnung der ordentlichen Zuweisungsbeträge und der außerordentlichen Ausschüttung für das Jahr 2022 pro Kirchenbezirk

Seit dem Haushaltsjahr 2006 werden die Zuweisungsbeträge nach dem Verteilverfahren (VV 2006) ermittelt (Abl. 61 S. 333).

Nach der jährlichen Anpassung um 5,5 % erreicht das VV 2006 im Jahr 2022 bereits 93,5 % der angestrebten **Soll-Zuweisungsbeträge**. Der entsprechend der Veränderung des Verteilbetrags wertmäßig dynamisierte und jährlich abzubauen **Strukturanpassungsbeitrag** als ein Bestandteil des Soll-Zuweisungsbetrags einzelner Kirchenbezirke (Ausgangswert 1,5 Mio. EUR, Wert 2022 rund 2,18 Mio. EUR) wird im Jahr 2022 noch mit einem Anteil von 2/18 berücksichtigt.

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge für die vier Dekanatsbezirke, die seit 2008 im Kirchenbezirk "Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart" aufgegangen sind, basiert auf den Regelungen in I. 5. und II. 2. lit. b der Anlage 1 zu Abschnitt V. 2. der Verteilgrundsätze, wonach **bisherige Kirchenbezirke** für die Berechnungen der Zuweisungsbeträge **als fortbestehend angesehen** werden.

Die **ordentlichen und außerordentlichen Zuweisungsbeträge 2022** nach dem VV 2006 sind in der Anlage zu diesem Rundschreiben zusammengestellt.

IV. Zuweisungsverfahren

Jeder Kirchenbezirk erhält ein Anschreiben über die für das Haushaltsjahr 2022 jeweiligen Zuweisungsbeträge.

Die durch die außerordentliche Steigerung des Verteilbetrags an die Kirchengemeinden pro Kirchenbezirk zusätzlich auszuschüttenden Kirchensteuermittel werden den Kirchenbezirkskassen in einem Gesamtbetrag von 3,5 Mio. EUR mit dem **Kirchensteuer-Monatslauf für März 2022** zur weiteren zeitgerechten Verteilung an die Kirchengemeinden zugewiesen.

Die Mittel des Sonderbedarfs für Kirchengemeinden der Ausschüttung aus dem Strukturfonds in Höhe von 8,0 Mio. EUR werden mit dem **Kirchensteuer-Monatslauf Februar 2022** zugewiesen.

Die Festsetzung der laufenden und weiteren Kirchensteuerzuweisungen 2022 des ordentlichen Zuweisungsbetrags erfolgt nach Abschnitt VI Ziffer 6.1 der Verteilgrundsätze für die einzelnen Kirchengemeinden durch den jeweiligen **Kirchenbezirksausschuss** mit der Genehmigung des Haushaltsplans 2022. Der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses teilt dem Oberkirchenrat den für das Haushaltsjahr 2022 für die kirchengemeindlichen Mandanten festgelegten Jahresanspruch der laufenden Kirchensteuerzuweisungen und einen möglichen Anteil zur Zuführung zum Treuhandvermögen (Verwahrgeld beim Kirchenbezirk) mit. Die Vordrucke werden wieder vom Oberkirchenrat per elektronischer Post zur Verfügung gestellt. Der Kasse des Oberkirchenrats werden die zu überweisenden Beträge am 20. des entsprechenden Monats belastet werden.

V. Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg im Jahr 2022

Im Jahr 2022 werden 5 Mio. EUR aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage entnommen und der Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg (Vermögensmasse Gesamtheit der Kirchengemeinden) zugestiftet.

VI. Ausgleichsrücklage für die Gesamtheit der Kirchengemeinden

Die gemeinsame Ausgleichsrücklage wird nach Abschnitt IV. Nr. 1 der Verteilgrundsätze vom Oberkirchenrat verwaltet und beläuft sich zum 31. Dezember 2020 auf **259.706.883,92 EUR**. Über Zuführungen zu und Entnahmen aus dieser Rücklage entscheidet die Landessynode.

Die Ausgleichsrücklage hat nach § 74 Absatz 3 Nr. 2 HHO den Zweck, Schwankungen bei den Haushaltserträgen auszugleichen und dient einer Verstetigung der Kirchensteuerzuweisungen bei **Konjunkturschwankungen** und begünstigt die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs der rund 1.300 rechtlich selbständigen Kirchengemeinden in Krisenzeiten. Mehr als bei jeder anderen Rücklage kommt es deshalb bei der treuhänderischen Verwaltung der Ausgleichsrücklage darauf an, nachhaltig und weitsichtig Mittel anzusammeln und vorzusorgen.

Die in der **Mittelfristigen Finanzplanung** des Oberkirchenrats enthaltenen, vorsichtigen Annahmen wurden von der Realität glücklicherweise nicht bestätigt. Bereits im Jahr 2021 ist eine V-artige Erholung zu beobachten. Zum Jahresende ist zu erwarten, dass etwa 2/3 des Einbruchs im Jahr 2020 wieder ausgeglichen sein wird. Allerdings ist weiterhin Vorsicht geboten:

- Die vierte Corona-Welle kann noch zu verschärften Maßnahmen bis hin zu einem Lockdown verursachen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche und damit auch kirchensteuerliche Auswirkungen.
- Die längerfristigen Auswirkungen neuer Viren-Mutationen wie Omicron lassen sich nicht abschließend einschätzen. Der Corona-Virus könnte uns dauerhafter begleiten und wirtschaftlich beeinträchtigen.
- Die z.T. abgerissenen Lieferketten sind noch nicht wieder vollständig hergestellt und ein erneuter Abriss ist nicht ausgeschlossen.
- Leider ist nur die Kircheneinkommensteuer, aber nicht die Kirchenlohnsteuer wieder angezogen und befindet sich nur wenig über dem Niveau aus dem Jahr 2020. Dies kann unterschiedliche Ursachen haben, muss aber sorgfältig beobachtet werden.

Zudem zeigen die langfristigen, speziell kirchlichen Rahmenbedingungen weiterhin einen eindeutigen Trend: Der Mitgliederrückgang liegt bei ca. 2 % pro Jahr. Ebenso werden geburtenstarke Jahrgänge in Ruhestand gehen und damit deren derzeit hohe Kirchensteuerkraft nachlassen. Daher bleibt die langfristige Perspektive bis 2030 unverändert, die eine Einsparung von 22 – 25 % erforderlich machen. Der Umbauprozess wird Geld kosten, insbesondere wenn er verzögert stattfindet. Eine gut gefüllte gemeinsame Ausgleichsrücklage bleibt daher weiterhin sehr sinnvoll.

Die fachlichen **Mindeststandards des Finanzbeirats der EKD** dienen der Orientierung im Hinblick auf den Rücklagenbestand. Danach sichern die Gliedkirchen eine längerfristige Liquidität durch die Bildung angemessener Rücklagen. Diese sollen so beschaffen sein, dass sie dazu dienen können, eine gleichmäßige Entwicklung der Gliedkirche sicherzustellen. Sie sollen daher in einer solchen Höhe beschaffen sein, dass sie bei plötzlich auftretenden oder mittelfristig erkennbaren Finanzierungsproblemen eine allmähliche Anpassung der Ausgaben an gesunkene Einnahmen in Höhe von 20 % des Ausgangsniveaus innerhalb von fünf Jahren ermöglichen.

Für weitere Informationen vor allem zur Bestandsentwicklung wird auf den Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2022 (Amtsblatt Bd.69, Nr. 19a, ab S. 469, 31. August 2021) verwiesen.

VII. Nicht verteilte Kirchensteuermittel

In den **Ausführungsbestimmungen** des Oberkirchenrats zu den Verteilungsgrundsätzen vom 15. November 2016 (Abl. 67 S. 523) wurde unter Nummer 2 auch eine Regelung zur Sicherstellung der **Investitionsfähigkeit** der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks getroffen, die am 31. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Danach kann der Kirchenbezirksausschuss zur Berücksichtigung der über das Haushaltsjahr hinausgehenden Entwicklung bis zu 40 % des durchschnittlichen Zuweisungsbetrags des Kirchenbezirks in den drei letzten Jahren erst im folgenden Planjahr zuweisen.

In Anlage 1 des Haushaltserlasses (Rahmenarbeitshilfe 2022) wurden dazu unter Besonderheiten des Kirchenbezirks bei Gruppierung 37410 bereits Erläuterungen aufgenommen:

- Der Begriff „Zuweisungsbetrag“ schließt an dieser Stelle den Anteil aus der außerordentlichen Ausschüttung von Kirchensteuermitteln mit ein (ordentlicher + außerordentlicher Zuweisungsbetrag).
- Ein nach Abschnitt VI Nr. 5 der Verteilungsgrundsätze über die Bezirkssatzung gebildeter Härtefonds muss bei der Ermittlung des 40%-Volumens nicht bei den nicht verteilten Kirchensteuermitteln angerechnet werden.

Die Kirchenbezirke werden gebeten, für die Einhaltung der erlassenen Regelung Sorge zu tragen.

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat

Anlage

Berechnung Strukturfonds 2022

Zusammenstellung Berechnung oZB und aoZB 2022